

Erläuterungen für Tauchärzte

Grundprinzip:

Primär Funktionsabklärungen und keine Bildgebung.

Begründung:

1. Für die Tauchtauglichkeit ist die kardio-pulmonale Funktion ausschlaggebend
2. Bildgebung mit
 - a. Rx oder CT: Strahlenbelastung und Kosten
 - b. Echokardiographie: Kosten

Bildgebung soll nur gemacht werden, wenn medizinisch indiziert zur weiteren Abklärung des Patienten, unabhängig von der Beurteilung der Tauchtauglichkeit

Abklärungen der verschiedenen Gruppen

1. Taucher, die eine grippale Infektion durchgemacht haben seit Februar 2020, aber nie getestet wurden, haben möglicherweise eine Covid19-Erkrankung durchgemacht. Sie sind aufgefordert den Gesundheits-Check mit dem Questionary zu machen und sich bei Verdacht auf eine SARS-CoV2-Infektion (d.h. falls eine oder mehrere Fragen des Questionary's mit „Ja“ beantwortet wurden) bei einem Taucharzt zu melden. Dieser entscheidet dann nach einem Gespräch darüber, ob eine vollständige Neubeurteilung der Tauchtauglichkeit notwendig ist, und zu welchem Zeitpunkt sie sinnvollerweise durchgeführt werden sollte.
2. Taucher, die eine Covid19-Erkrankung durchgemacht haben, aber nicht hospitalisiert werden mussten

Fragestellung:

Wir suchen nach pulmonalen, kardialen, nephrologischen und gerinnungspathologischen Folgeschäden nach Covid19-Erkrankung.

Vorgehen für beide Gruppen identisch:

- a. Ausführliche Tauchtauglichkeitsuntersuchung
- b. Ergänzende Anamnese bezüglich pulmonalen, kardialen, nephrologischen und gerinnungspathologischen Symptomen / Problemen
- c. Obligate Untersuchungen: Status, EKG, Spirometrie und Urinstatus
- d. Optionale Untersuchungen: qualitativer Belastungstest (zB. 20-30 Kniebeugen oder Step-test) mit Pulsoxymetrie

Hilfestellungen durch die SUHMS

- a. Spezielle Anamnese-Fragebogen zu Pneumologie, Kardiologie, Nephrologie und Gerinnung
- b. Beratungs-eMail-Adresse der SUHMS (covid@suhms.org)

Geringster Verdacht auf eine persistierende Organschädigung > grosse Untersuchung, wie bei hospitalisierten Patienten

Verrechnung wegen besonders hohem Aufwand CHF 200.- (Empfehlung)

3. Taucher, die eine Covid19-Erkrankung durchgemacht haben und hospitalisiert wurden

Fragestellung:

Wir suchen nach pulmonalen, kardialen, nephrologischen und gerinnungspathologischen Folgeschäden nach Corona-Infektion.

Vorgehen:

- a. Ausführliche Tauchtauglichkeitsuntersuchung
- b. Ergänzende Anamnese bezüglich pulmonalen, kardialen, nephrologischen und gerinnungspathologischen Symptomen / Problemen
- c. Obligate Untersuchungen:
 - a. Status
 - b. EKG und symptomlimitierte Ergometrie mit Pulsoxymetrie
 - c. Bodyplethysmographie und Diffusionskapazität (DLCO)
 - d. Labor: Serum-Kreatinin
Urinstatus (inkl. Sediment und Urin-Albumin)

Hilfestellungen durch die SUHMS

- a. Spezielle Anamnese-Fragebogen zu Pneumologie, Kardiologie, Nephrologie und Gerinnung
- b. Beratungs-eMail-Adresse der SUHMS (covid@suhms.org)

Bei pathologischen Befunden werden weiterführende Abklärungen gemacht nach medizinischer Indikation unabhängig von der Beurteilung der Tauchtauglichkeit

Verrechnung: Alle Leistungen werden über TARMED abgerechnet, da es sich um eine Abklärung einer Krankheit handelt

4. Wir sind uns bewusst, dass es in anderen Ländern von unseren Empfehlungen abweichende gibt. Teilweise werden kürzere Wartezeiten nach einer durchgemachten Covid19-Erkrankung empfohlen. Das Expertengremium der SUHMS, das die vorliegenden Empfehlungen verfasst, ist nach ausführlicher Diskussion der Meinung, dass das zur Zeit vorhandene Wissen über die neue Krankheit nicht ausreicht, um kürzere Wartezeiten mit ausreichender Sicherheit empfehlen zu können.

Die SUHMS-Empfehlungen werden in kurzen, regelmässigen Abständen von den Experten überprüft und werden angepasst, sobald massgebliche neue Erkenntnisse vorliegen.

Neu (10.08.2020)

Bei Tauchern, die nur leichte Symptome (vgl. 1.) durchgemacht haben und nie auf SARS-CoV2 getestet wurden (PCR oder AK), kann frühestens einen Monat nach dem vollständigen Abklingen der Krankheitssymptome ein SARS-CoV-2-Antikörper Test stattfinden. Falls dieser ein negatives Ergebnis erbringt, muss eine umfassende Tauchtauglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Falls dabei keine Gegenanzeigen gegen das Tauchen aufgedeckt werden, kann unmittelbar danach die Freigabe zum Tauchen erfolgen.

Falls im Antikörpertest Hinweise auf eine durchgemachte SARS-CoV-2-Infektion auftreten, müssen insgesamt mindestens drei Monate abgewartet werden, bis eine Tauchtauglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden kann (analog zu Patienten mit initial positivem PCR- oder Antikörpertest und mittelschweren oder leichten Symptomen, vgl. 2. und 3.)

Der Mindestumfang der Tauchtauglichkeitsuntersuchung bleibt gegenüber den vorhergehenden Versionen unserer COVID 19 Leitlinie unverändert.

erstellt: 05.06.2020

revidiert: 26.06.2020, 10.08.2020 (Konferenz vom 31.07.2020)